

Rüdiger Weimann

Umsatzsteuer in der Praxis

Die wichtigsten Fragen und Fälle

10. Auflage München 2012

Aktualisierung zu Kapitel 36
(Stand: 4. Juli 2012)

■ **EuGH v. 26.1.2012 zum Begriff der Personalgestellung**

Ein Hinweis zur „Abrundung“ der Literaturlauswertung in dieser Ausgabe. Ob die "Gestellung von Personal" auch die Überlassung von Personen umfasst, die

- **selbständig** und
- **nicht beim leistenden Unternehmer abhängig beschäftigt**

sind, war bislang umstritten und wurde ebenfalls durch das bereits besprochene EuGH-Urteil vom Urteil vom 26.1.2012 (Rs. C-218/10, ADV Allround Vermittlungs AG

in Liquidation, UR 2012, 175) geklärt. Der EuGH hat dies im 1. Leitsatz des Urteils bejaht:

„1. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e sechster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Gestellung von Personal“ auch die Gestellung von selbständigem, nicht beim leistenden Unternehmer abhängig beschäftigtem Personal umfasst. ...“

Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift aber nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Der EuGH geht davon aus, dass diese Auslegung dem Zweck der Regelung in Art. 9 (§ 3a UStG), der **Vermeidung von Doppel- oder Nichtbesteuerung**, besser gerecht wird (EuGH, a.a.O., Rz. 26 ff.).

BERATUNGSKONSEQUENZEN!

- (1) Nach Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets ist dem Urteil insoweit eine wohl nur geringere Bedeutung beizumessen. Theoretisch geregelt ist die Gestellung derartigen Personals **an „Privatleute“ im Drittland**; an einen praktischen Fall hierzu vermag sich der Autor dieser Zeilen nicht zu erinnern.
- (2) **Fundstellen:** *Weimann*, UStB 2012, 177; vgl. auch Anmerkungen zum Besprechungsurteil von *Burgmaier*, UR 2012, 179; *Martin*, BFH/NV online, Dokument HI 2943250; *Sterzinger*, UR 2012, 182.

BFH v. 9.2.2012 zum Ort der sonstigen Leistung bei Buchhaltungstätigkeiten



...

■ BFH v. 9.2.2012 zum Ort der sonstigen Leistung bei Buchhaltungstätigkeiten

Erkenntnis: Nach Ansicht des BFH sind Buchführungsleistungen grds. keine Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 UStG; diese Vorschrift regelt bzw. regelte u.a. den Ort der Leistung bei der Tätigkeit als Steuerberater (BFH, Urteil v. 9.2.2012 - V R 20/11, NV; veröffentlicht am 27.6.2012).

Hintergrund: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Nach der im Streitjahr (2004) geltenden Rechtslage wurde eine sonstige Leistung grds. an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Etwas anderes galt u.a. für sonstige Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, sofern deren Empfänger ein Unternehmer ist. Diese Leistungen galten als dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 UStG a.F.).

Sachverhalt: Streitig war, ob an einen im Drittland ansässigen Unternehmer erbrachte Buchhaltungsleistungen im Inland ausgeführt wurden.

Urteilsgründe: Hierzu führte der BFH weiter aus: Die Klägerin hat mit den streitigen Buchhaltungsleistungen im Inland steuerbare Leistungen i.S. des § 3a Abs. 1 UStG erbracht. Bei den zu beurteilenden Buchhaltungsleistungen handelt es sich nicht um solche, die hauptsächlich und gewöhnlich zu den in § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG genannten Berufen gehören. Sie stellen auch keine "ähnlichen Leistungen" dar. Sowohl das Erfassen und Kontieren von Belegen als auch die Vorbereitung der Abschlussarbeiten stellen - anders als das Einrichten der Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses selbst - routinemäßige Verwaltungsarbeiten dar, die im Regelfall nicht durch besondere rechtliche Erwägungen geprägt sind, sondern durch einen bereits vorgegebenen Kontenrahmen bestimmt werden. Die zugrunde liegenden Sachverhalte sind überwiegend einfach gelagert und wiederholen sich im Laufe der Zeit ständig in gleicher Weise. Die hierfür notwendigen Kenntnisse werden regelmäßig im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung vermittelt und prägen das Berufsbild eines Kaufmanns.

BERATUNGSKONSEQUENZEN!



...

BERATUNGSKONSEQUENZEN!

- (1) Urteil zur alten Rechtslage:** Die Regelungen zum Ort der sonstigen Leistungen haben sich zwischenzeitlich geändert.
- (2) Nunmehr B2B-Leistung:** Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird nun grds. an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG). Dies gilt nun gleichermaßen für Steuerberatungs- und Buchführungsleistungen. Die Ortsbestimmungen für sog. Katalogleistungen (§ 3a Abs. 4 UStG) gelten ab dem 1.1.2010 nur noch für den Leistungsbezug durch Nichtunternehmer im Drittland.
- (3) Folge:** Da der Kläger im o.g. Streitfall die Buchhaltungstätigkeiten für einen Unternehmer ausgeführt hatte, befindet sich unter der aktuellen Rechtslage der Ort der sonstigen Leistung nun im Drittland. Die Buchhaltungstätigkeiten wären daher in Deutschland nicht steuerbar.
- (4) Fundstelle:** NWB Nachrichten vom 2.7.2012.